

Geschäftsordnung für die Landesversammlung des Steirischen Landesverbandes für Psychotherapie (STLP)

§ 1. Aufgaben

Der Landesversammlung obliegen gem. § 11 Abs. 17 der Statuten folgende Aufgaben:

- a) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Wahlkommission,
- b) Wahl, Entlastung und Enthebung des Vorstands,
- c) Wahl und Enthebung der Rechnungsprüfer:innen,
- d) Entgegennahme der Tätigkeitsberichte (Vorstand, LFO- und KFO-Delegierte, Ethik- und Beschwerdestelle, ggf. Schlichtungsstelle,...), des Rechnungsberichts und des Berichts der Rechnungsprüfer:innen,
- e) Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
- f) Regelung des Verhältnisses von STLP und ÖBVP;
- g) Beratung und Entscheidung in allen sonstigen den Vereinszweck betreffenden Angelegenheiten.

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der Landesversammlung obliegen weiters:

- h) Änderung der Statuten,
- i) Erstellung und Änderung einer Geschäftsordnung für die Landesversammlung,
- j) Erstellung und Änderung einer Wahlordnung, die insbesondere die Vorgangsweise für Briefwahl, E-Voting regelt;
- k) Erstellung und Änderung der Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung;

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden mit Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen, wobei bei Entscheidungen über Statutenänderungen (lit. h) § 1 Abs. 4 der Statuten zu beachten ist.

Der Landesversammlung obliegen weiters:

- l) die freiwillige Auflösung des Vereins und die Entscheidung über die Verwendung des verbleibenden Vereinsvermögens.

Entscheidungen über diese Angelegenheiten werden nur mit Zweidrittel-Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder des STLP getroffen (siehe § 19 Abs. 1 der Statuten).

§ 2. Einberufung und Beschlussfähigkeit

- (1) Die ordentliche Landesversammlung findet einmal im Jahr statt.
- (2) Zu den ordentlichen und außerordentlichen Landesversammlungen sind alle Mitglieder spätestens 6 Wochen vor dem Termin schriftlich (per Post oder E-Mail an die vom jeweiligen Mitglied dem Verein zuletzt bekanntgegebene Postadresse bzw. E-Mail-Adresse) einzuladen.
- (3) Die Einladung zur ordentlichen Landesversammlung oder zur außerordentlichen Landesversammlung hat unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende:n des STLP-Vorstands.
- (4) Eine außerordentliche Landesversammlung hat von dem/der Vorsitzenden des STLP-Vorstands einberufen zu werden:
 - a) auf Beschluss des Vorstands,
 - b) auf Beschluss der ordentlichen Landesversammlung,
 - c) auf schriftliches Verlangen von mindestens 10% der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Gründen
 - d) nach Einlangen eines von mindestens 5% der ordentlichen Vereinsmitglieder unterfertigten Misstrauensantrags gegen den Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder unter Angabe von Gründen,
 - e) auf schriftliches Verlangen der beiden Rechnungsprüfer:innen unter Angabe von Gründen
 - f) auf Beschluss eines/einer Rechnungsprüfer:in gemäß § 16 Abs. 4 der Statuten
 - g) auf Beschluss einer/eines gerichtlich bestellten Kuratorin/Kurators
- (5) Einberufungsbeschlüsse gemäß Abs. 4 lit. a und b der STLP-Statuten haben einen Abhaltungstermin bzw. einen zeitlichen Rahmen für die Abhaltung der außerordentlichen Landesversammlung zu beinhalten, der eine statutenkonforme Einberufung unter Einhaltung des Fristenlaufs ermöglicht.
- (6) Bei Einberufungen auf schriftliches Verlangen gemäß Abs. 4 lit. c, d und f der STLP-Statuten ist die außerordentliche Landesversammlung innerhalb von vier Wochen nach Einlangen des Antrags beim Vorstand unter Einhaltung des Fristenlaufs gemäß Abs. 3 und 10 der STLP-Statuten einzuberufen.
- (7) Die legitimierten Antragsteller:innen bzw. Rechnungsprüfer:innen sind berechtigt, die Einberufung selbst vorzunehmen, wenn ein statutenkonformes Verlangen gemäß Abs. 4 lit. c, d oder e der STLP-Statuten gestellt wurde und der Vorstand der Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung binnen vier Wochen nach Einlangen des schriftlichen Verlangens im Büro des STLP nicht nachgekommen ist. In diesem Fall sind die legitimierten Antragsteller:innen bzw. die Rechnungsprüfer:innen berechtigt, die statutenkonforme Einberufung unter Einhaltung des Fristenlaufs gemäß Abs. 3 und 10 der STLP-Statuten zu gewährleisten.
- (8) In einer außerordentlichen Landesversammlung können erforderlichenfalls auch Angelegenheiten einer ordentlichen Landesversammlung verhandelt und der Beschlussfassung zugeführt werden.

(9) Die gemäß § 11 Abs. 3 der STLP-Statuten mit der Einladung zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Landesversammlung einhergehende, vorläufige Tagesordnung ist auf Verlangen eines oder mehrerer ordentlicher Mitglieder um schriftlich ausformulierte Tagesordnungspunkte zu erweitern. Diese müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn sie spätestens 4 Wochen vor dem Termin der Landesversammlung schriftlich im Wege des STLP-Büros beim Vorstand eingelangt sind.

(10) Der Vorstand hat die vorläufige Tagesordnung, um die fristgerecht eingereichten Tagesordnungspunkte zu erweitern, entsprechend zu modifizieren und in eine verbindliche Tagesordnung zu überführen. Selbige ist spätestens 2 Wochen vor der Landesversammlung allen Mitgliedern schriftlich zur Kenntnis zu bringen. Diese Tagesordnung ist verbindlich und kann nur von der Landesversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit abgeändert werden.

§ 3. Versammlungsbeginn und -ablauf

(1) Bereits vor Beginn der eigentlichen Landesversammlung nimmt das STLP-Büro vor:

- a) Überprüfung der Teilnehmer:innen auf ihre Stimmberechtigung
- b) Überprüfung der Stimmrechtsübertragungen
- c) Zählen der anwesenden Vereinsmitglieder
- d) Zählen der anwesenden Nicht-Mitglieder und Auskunftspersonen

(2) Die Landesversammlung findet zur festgesetzten Stunde statt und ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

(3) Die Landesversammlung hat grundsätzlich folgenden Ablauf:

- a) Bekanntgabe der Versammlungsleitung:
- b) Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung der Mitglieder durch die/den Versammlungsleiter:in
- c) Feststellung der Beschlussfähigkeit
- d) Mitteilung der Tagesordnung einschließlich allfälliger Beschlussfassung über die Abänderung der Tagesordnung (bei Bedarf)
- e) Beschlussfassung über das Protokoll der vorhergehenden (ordentlichen oder außerordentlichen) Landesversammlung
- f) Tätigkeitsberichte: Vorstand, LFO- und KFO-Delegierte, Ethik- und Beschwerdestelle, ggf. Schlichtungsstelle,...
- g) Rechnungsbericht der/des Kassier:in (Jahresabschluss & Budget)
- h) Bericht der Rechnungsprüfer:innen (Jahresabschluss)
- i) Entlastung und Enthebung der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer:innen
- j) Beschlussfassung über Statutenänderungen (bei Bedarf)
- k) Beschlussfassung über Änderungen der Geschäftsordnung (bei Bedarf)
- l) Beratung und Beschlussfassung über sonstige Tagesordnungspunkte
- m) Bestätigende Bekanntgabe des Ergebnisses der e-Voting Wahl des Vorstands
- n) Wahl und Enthebung der Mitglieder der Wahlkommission
- o) Bekanntgabe von Termin und Ort der nächsten Landesversammlung
- p) Allfälliges

§ 4. Teilnahme an der Landesversammlung

(1) Alle Mitglieder haben in der Landesversammlung ihren Sitz und von daher das Recht, an der Landesversammlung teilzunehmen. Es sei denn, die Mitgliedschaft ruht. In diesem Fall ruht auch das Recht zur Teilnahme an der Landesversammlung.

(2) Juristische Personen werden durch eine:n schriftlich Bevollmächtigte:n vertreten.

(3) Stimm- und Wahlrecht

- a) Das Stimmrecht in der Landesversammlung sowie das aktive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu.
- b) Das passive Wahlrecht steht nur ordentlichen Mitgliedern zu, bei denen es sich um natürliche Personen handelt.
- c) Außerordentlichen Mitgliedern, fördernden Mitgliedern und Ehrenmitgliedern kommen in der Landesversammlung Antragsrecht und beratende Stimme zu.

(4) Stimmrechtsübertragung

Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied ist zulässig und hat schriftlich mittels eines vom STLP-Office vorgefertigten oder damit gleichzuhaltenden Formulars zu erfolgen. Das Formular wird vom STLP-Office gemeinsam mit der Einladung zur Landesversammlung an alle Mitglieder versendet. Einem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied kann nur eine Stimme übertragen werden, sodass in Summe von jedem anwesenden, stimmberechtigten Mitglied höchstens zwei Stimmen wahrgenommen werden können.

(5) Gäste, Auskunfts- und Hilfspersonen

Bei Bedarf kann der Vorstand Auskunfts- und Hilfspersonen zuziehen sowie Vortragende und Ehrengäste/Gäste einladen. Ihnen kommt jedoch bloß beratende Stimme zu.

§ 5. Versammlungsleitung

(1) Versammlungsleiter:in

Den Vorsitz in der Landesversammlung führt der/die Vorsitzende oder dessen/deren Stellvertreter:in, bei deren Verhinderung ein von der Landesversammlung mit einfacher Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen gewähltes anwesendes Vorstandsmitglied. Die/Der Vorsitzführende/Versammlungsleiter:in kann sich in der Ausübung ihrer/seiner Funktion von Erfüllungsgehilf:innen (Moderator:innen, Jurist:innen,...) unterstützen lassen.

(2) Die/Der Versammlungsleiter:in hat die Aufgabe, die formale, der Geschäftsordnung entsprechende Abwicklung der Landesversammlung zu gewährleisten, bereitet den Sitzungsablauf vor und leitet die Versammlung. Sie/er erteilt und entzieht das Wort nach Maßgabe der §§ 6 und 7 der Geschäftsordnung.

(2) Versammlungsleitung durch Wahlkommission und Wahlleiter:in

- a) Der Wahlkommission obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Wahlordnung des STLP. Aufgabe der Wahlkommission ist es, die statutenkonforme Wahl des Vorstands durchzuführen.
- b) Für die Dauer der Bekanntgabe der Wahlergebnisse und allenfalls für die Durchführung von Stichwahlen übernimmt daher die/der Wahlleiter:in nach

Maßgabe der Wahlordnung die Leitung der Landesversammlung. Für sie/ihn gelten die Regelungen zur Versammlungsleitung der Geschäftsordnung entsprechend.

- c) Die/der Wahlleiter:in berichtet die Ergebnisse der Arbeit der Wahlkommission und teilt das Wahlergebnis der e-Voting Wahl mit.
- d) Die/der Wahlleiter:in erhebt die Annahme der Wahl durch die gewählten Funktionär:innen.
- e) Die Wahlkommission erarbeitet für ihre Tätigkeit eine Geschäftsordnung.

§ 6. Anträge

(1) Grundsätzlich unterscheidet die Geschäftsordnung zwei Antragsformen: a) Anträge zum Versammlungsverlauf (Antrag zur Geschäftsordnung) und b) Sachanträge.

(2) Anträge zum Versammlungsablauf

- a) Anträge zum Versammlungsablauf (Anträge zur Geschäftsordnung) werden durch Aufstehen angezeigt. Sie sind ad hoc zu behandeln und können ohne Eintragung in die Redner:innenliste erfolgen.
- b) Nachdem je ein:e Pro- und Kontra-Redner:in zu diesem Antrag gehört worden ist, wird über den Antrag abgestimmt. Diese Anträge werden mit einfacher Stimmenmehrheit angenommen.
- c) Folgende Anträge zum Versammlungsablauf sind zulässig:
 - Antrag auf abschnittsweise Behandlung und Abstimmung des eingebrachten Sachantrages
 - Antrag auf Ermittlung des Meinungsstandes
 - Antrag auf geheime Abstimmung
 - Antrag auf Schluss der Redner:innenliste
 - Antrag auf Schluss der Debatte
 - Antrag auf Sitzungsunterbrechung
 - Antrag auf Vertagung

(3) Verständnisfragen und Berichtigungen (Meldungen ad hoc)

Außer der Reihe werden auch Verständnisfragen und Berichtigungen behandelt. Diese müssen kurz und präzise formuliert werden und dürfen keine versteckte Wortmeldung sein.

(4) Sachanträge

- a) Sachanträge sind Anträge, die zu beschlossenen Tagesordnungspunkten im Laufe der Landesversammlung bis zum Abschluss des betreffenden Tagesordnungspunktes eingebracht werden.
- b) Sachanträge müssen vor oder während der Landesversammlung schriftlich bei der/dem Versammlungsleiter:in abgegeben werden.
- c) Sachanträge können von der/dem Antragsteller:in bis zum Schluss der Debatte zurückgenommen oder abgeändert werden.
- d) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- e) Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Sachanträge gestellt werden.
- f) Abänderungsanträge und Zusatzanträge gelten als eigene Sachanträge und sind entsprechend zu behandeln.

- g) Abänderungsanträge und Zusatzanträge sind nach dem zuerst vorliegenden Sachantrag und in der Reihenfolge der Einbringung abzustimmen.
- h) Aufeinander aufbauende bzw. beziehende Abänderungsanträge und Zusatzanträge können davon abweichend von der Versammlungsleitung in eine logisch sinnvolle Abfolge gebracht werden.
- i) Gegenanträge sind unzulässig.

§ 7. Debatte

(1) Zunächst berichtet die/der Vorsitzführende/Versammlungsleiter:in über die zu einem Tagesordnungspunkt eingegangenen Anträge.

(2) Als Erste:r erhält dann diejenige/derjenige das Wort, über deren/dessen Anregung der Punkt auf die Tagesordnung gesetzt wurde. Hierauf erteilt die/der Versammlungsleiter:in allen übrigen Redner:innen nach der Reihenfolge ihrer Anmeldungen das Wort.

(3) Die/der Versammlungsleiter:in entzieht das Wort, wenn die Wortmeldung nicht den gerade behandelten Tagesordnungspunkt betrifft.

(4) Die/der Versammlungsleiter:in kann – im Interesse des Gesamtverlaufes der Landesversammlung – eine Beschränkung der Redezeit verfügen.

§ 8. Erledigung von Tagesordnungspunkten

(1) Abstimmungsmodus

Abstimmungen werden durch Aufzeigen mit den Stimmkarten durchgeführt, wobei Zustimmung (Pro-Stimme), Ablehnung (Kontra-Stimme) oder Stimmenthaltung zulässig sind.

(2) In allen Organen und Gremien des STLP gelten Stimmenthaltungen als abgegebene (und als solche zu dokumentierende), nicht aber als gültige Stimmen.

(3) Lässt sich eine abgegebene Stimme nicht eindeutig als Pro- oder Kontrastimme erkennen, so ist sie wie eine Stimmenthaltung zu behandeln.

(4) Beschlüsse

- a) Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Landesversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden. Unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ können keine Sachanträge gestellt werden.
- b) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Landesversammlung erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.
- c) In allen Vereinsorganen und Gremien des STLP ist eine einfache Stimmenmehrheit gegeben, wenn die Zahl der gültig abgegebenen Pro-Stimmen die der gültig abgegebenen Kontra-Stimmen übersteigt.
- d) Die Beschlussfassung zur Durchführung einer Urabstimmung, Beschlüsse, mit denen Statuten des Vereins und die Tagesordnung geändert werden sollen, sowie die freiwillige Auflösung des Vereins bedürfen abweichend vom vorstehenden Satz jedoch einer Zweidrittelmehrheit der gültig abgegebenen Stimmen.

- e) Zweidrittelmehrheit ist gegeben, wenn die Zahl der gültig abgegebenen Pro-Stimmen wenigstens zwei Drittel der gültig abgegebenen Stimmen erreicht.
- f) In allen Vereinsorganen und Gremien entscheidet bei Stimmgleichheit das Votum des/der Vorsitzführenden (Dirimierungsrecht).

(5) Neben der persönlichen Abstimmung aus Anlass einer Landesversammlung können gültige Beschlüsse auch auf schriftlichem oder auf elektronischem Wege (auch „e-voting“) gefasst werden.

§ 9. Durchführung der Beschlüsse

Für die Umsetzung der Beschlüsse ist der Vorstand verantwortlich. Er berichtet darüber bei der nächsten Landesversammlung.

§ 10. Protokoll

(1) Über jede Landesversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, welches spätestens 4 Wochen nach der Landesversammlung im passwortgeschützten Mitglieder-Bereich der STLP-Website zu veröffentlichen ist.

(2) Die Protokollführung obliegt der/dem Schriftführer:in, die/der das STLP-Sekretariat zur Unterstützung heranziehen kann.

(3) Mindestinhalte des Protokolls sind:

- das Datum und der Ort der Versammlung,
- die Anzahl der anwesenden, stimmberechtigten Vereinsmitglieder,
- die Anzahl der gültigen Stimmrechtsübertragungen,
- die Beschlussformulierungen und -ergebnisse sowie
- die wesentlichen Inhalte der Wortmeldungen.

(4) Schriftliche Einsprüche gegen das Protokoll müssen spätestens zwei Wochen nach dem auf die Veröffentlichung folgenden Tag beim Büro des STLP einlangen. Die endgültige Fassung ist von der nächsten Landesversammlung zu beschließen.

(5) Die Protokolle sind im Büro des STLP sieben Jahre aufzubewahren.

§ 11. Wahlordnung

(1) Wahlgrundlage

Gewählt wird auf der Grundlage der vorliegenden Wahlordnung, die statutengemäß in der Geschäftsordnung für die Landesversammlung festgelegt ist.

(2) Wahlmodus

Der Vorstand wird von der Landesversammlung in Form einer Listenwahl mittels eines internetgestützten e-Voting-Systems gewählt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung aller für die Durchführung von Wahlen in einem demokratischen System fundamentalen Prinzipien.

(3) Leitung der Wahl

Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission geleitet, die von der vorherigen Landesversammlung gewählt wird.

(4) Vorbereitung der Vorstandswahl

Der Wahlvorgang wird von einer Wahlkommission mit Hilfe des STLP-Office unter Verwendung eines professionellen e-Voting Systems vorbereitet.

(5) Kandidatur für den Vorstand

Jede kandidierende Liste hat

- zumindest vier passiv wahlberechtigte STLP-Mitglieder,
- deren beabsichtigte Funktionszuordnung,
- kurze Personenbeschreibungen der Kandidat:innen und
- eine Darstellung der inhaltlichen Vorstellungen

zu umfassen. Listen bzw. Personen, die sich im Rahmen einer Liste zur Wahl stellen wollen, haben ihre Kandidatur bis spätestens sechs Wochen vor der Landesversammlung der Wahlkommission schriftlich bekannt zu geben.

(6) Nach Prüfung der Rechtmäßigkeit der Vorstandskandidaturen sorgt die Wahlkommission bis spätestens vier Wochen vor der Landesversammlung für die Einladung der stimm-berechtigten Mitglieder zur Stimmabgabe. Bis spätestens zu diesem Zeitpunkt sind die Wahlunterlagen im Mitgliederbereich der STLP-Website zugänglich zu machen.

(7) Über den Zeitraum zur Stimmabgabe für die Vorstandswahl und die Vorgangsweise beim e-Voting sind die Wahlberechtigten drei Mal, nämlich vier, zwei und eine Woche vor der Landesversammlung zu informieren.

(8) Die Stimmabgabe bei der Vorstandswahl ist - qua digitalem Wahlzettel – jedenfalls bis 24 Stunden vor Beginn der Landesversammlung zu ermöglichen.

(9) Als zum Vorstand gewählt gilt jene Liste, die mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen erreicht.

(10) Erreicht keine Liste mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen, ist die Vorstandswahl den Regeln einer Urabstimmung (§ 12 Geschäftsordnung) entsprechend. erneut durchzuführen - und zwar so oft, bis eine Liste mehr als die Hälfte aller gültig abgegebenen Stimmen auf sich vereinen kann.

(11) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.

(12) Enthebung von Vorstandsmitgliedern

- a) Die Enthebung eines Vorstandsmitglieds oder mehrerer Vorstandsmitglieder während der Funktionsperiode kann nur nach Einlangen eines Misstrauensantrags in Analogie zur Durchführung der Vorstandswahl zur Abstimmung gelangen.
- b) Dieser Antrag kann von einem Drittel der Vorstandsmitglieder oder zehn Prozent der Einzelmitglieder unter Angabe von Gründen schriftlich beim Vorstand eingebracht werden.
- c) Der Vorstand hat die Aufgabe, die Wahlkommission innerhalb einer Woche davon in Kenntnis zu setzen. Die Wahlkommission hat daraufhin die Abstimmung über den Misstrauensantrag den Regeln einer Urabstimmung (§ 12 Geschäftsordnung) entsprechend durchzuführen.

- d) Bei Annahme des Misstrauensantrages, sofern dieser nicht mehr als zwei Vorstandsmitglieder betrifft, liegt es in der Kompetenz des Vorstands, zu entscheiden, ob die übrigen Vorstandsmitglieder die verbleibende Funktionsperiode zu Ende führen oder eine vorgezogene Neuwahl beantragen.
- e) Im letztgenannten Fall bzw. bei Annahme eines Misstrauensantrages, der mehr als zwei Vorstandsmitglieder betrifft, muss innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Landesversammlung mit dem Tagesordnungspunkt „Neuwahl des Vorstands“ der geltenden Wahlordnung entsprechend durchgeführt werden.

(13) Kooptierung und vorzeitiges Ausscheiden

- a) Sollten nicht alle Vorstandspositionen besetzt werden können, kann der Vorstand während der Funktionsperiode geeignete, wählbare Mitglieder kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen ist.
- b) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Landesversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- c) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Landesversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede:r Rechnungsprüfer:in verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Landesversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer:innen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung einer Kuratorin / eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, die/der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.

(14) Wahl der Rechnungsprüfer:innen

- a) Die Rechnungsprüfer:innen werden von der Landesversammlung für eine Funktionsperiode von drei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig.
- b) Rechnungsprüfer:innen müssen nicht STLP-Mitglieder sein.
- c) Die Rechnungsprüfer:innen dürfen keinem Organ - mit Ausnahme der Landesversammlung - angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- d) Das Amt der Rechnungsprüfer:innen ist mit allen anderen Funktionen im Verein unvereinbar. Rechtsgeschäfte zwischen Rechnungsprüfer:innen und Verein bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Landesversammlung.
- e) Für die Wahl der Rechnungsprüfer:innen können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit.
- f) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines/einer oder beider Rechnungsprüfer:innen hat der Vorstand das Recht, unter Beachtung der Kriterien gemäß lit. c-d interimistische Rechnungsprüfer:innen zu bestellen, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächsten Landesversammlung einzuholen ist.

- g) Sofern der Verein die Voraussetzungen gemäß § 22 Abs. 2 VerG 2002 erfüllt, werden die Aufgaben der Rechnungsprüfer:innen von einem/einer Abschlussprüfer:in erfüllt und die Wahl der Rechnungsprüfer:innen entfällt.

(15) Wahl der Mitglieder der Wahlkommission

- a) Die Landesversammlung wählt jeweils im Jahr vor dem Auslaufen der Funktionsperiode des Vorstands eine/n Wahlleiter:in und dessen/deren Stellvertreter:in. Zusammen bilden sie die Wahlkommission.
- b) Der Wahlkommission obliegt die Organisation und Durchführung der Wahlen nach den Bestimmungen der Statuten und der Wahlordnung des STLP.
- c) Die Funktionsperiode der Wahlkommission beträgt drei Jahre und endet mit der Neuwahl der Wahlkommission gemäß lit. a. Die Wiederwahl ist zulässig.
- d) Für die Wahl der Mitglieder der Wahlkommission können Vorschläge zur Nominierung vorab oder direkt auf der Landesversammlung gemacht werden. Die Wahl erfolgt durch Abstimmung per Handzeichen mit einfacher Stimmenmehrheit. Sie wird durch die Annahme der Wahl durch die gewählten Personen gültig.
- e) Passives Wahlrecht haben alle ordentlichen Mitglieder mit Ausnahme der Mitglieder des amtierenden Vorstands und der Kandidat:innen für die Vorstandswahl, da eine Unvereinbarkeit der Funktionen besteht.
- f) Die Mitglieder der Wahlkommission können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Erklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt wird erst mit der Wahl des/der Nachfolger:in wirksam, die auf der nächstfolgenden Landesversammlung zu erfolgen hat.
- g) Im Falle eines unmittelbaren, vorzeitigen Ausscheidens (etwa durch Tod oder Entfall der Voraussetzungen für das passive Wahlrecht gemäß lit. e) eines/einer oder mehrerer Mitglieder der Wahlkommission hat der Vorstand das Recht, unter Beachtung der bezughabenden Bestimmungen der Wahlordnung, interimistische Mitglieder der Wahlkommission zu bestellen. Die Wahl des/der Nachfolger:innen hat auf der nächstfolgenden Landesversammlung zu erfolgen.
- h) Für das Wahrnehmen ihrer Aufgaben erhalten die Mitglieder der Wahlkommission eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der budgetären Möglichkeiten des Vereins.

(16) Wahl der Delegierten in das Länderforum (LFO) des ÖBVP

(1) Das Länderforum ist in den ÖBVP-Statuten geregelt und dient vor allem dem Informationsaustausch zwischen den Landesverbänden und erarbeitet Positionen zu übergeordneten Themen, die die Arbeit der Landesverbände betreffen.

(2) Das Länderforum besteht aus den von den Landesverbänden entsandten Delegierten. Für die Mitglieder des LFO ist eine dreijährige Funktionsperiode vorgesehen. Die Mitglieder des LFO bzw. die Delegierten müssen ordentliche Mitglieder des ÖBVP sein.

(3) Dem STLP steht die Entsendung von zwei Delegierten zu. Diese werden vom Landesvorstand entsandt.

- a) Gemäß § 13 Abs. 3 der ÖBVP-Statuten muss zumindest ein STLP-Vorstandsmitglied (wenn möglich die/der Vorsitzende) in das LFO delegiert

werden. Dies geschieht im Wege der Entsendung durch den Vorstand. Der Vorstand hat auch eine:n Stellvertreter:in namhaft zu machen.

- b) Die:Der zweite Delegierte bzw. ihre:seine Stellvertreter:in werden durch Wahl im Vorstand bestimmt. Die:Der zweite Delegierte sowie ihre:seine Stellvertreter:in müssen nicht Vorstandsmitglieder sein.
- c) Für die Bekanntgabe der Delegierten und der Stellvertreter:innen ist der Vorstand zuständig. Änderungen während der Funktionsperiode müssen schriftlich an die/den LFO-Vorsitzende:n mitgeteilt werden.

(4) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines/einer oder mehrerer Delegierten in das Länderforum (LFO) des ÖBVP hat der Vorstand umgehend durch neuerliche Wahl Delegierte für den Rest der Funktionsperiode nachzunominieren.

(17) Wahl der Delegierten in das Kandidat:innenforum (KFO) des ÖBVP

(1) Das Kandidat:innenforum (KFO) des ÖBVP ist in den ÖBVP-Statuten geregelt und dient vor allem der Interessenvertretung der Psychotherapeut:innen in Ausbildung sowie dem Austausch und der Vernetzung zwischen den Ausbildungskandidat:innen.

(2) Die:Der Kandidat:innenvertreter:in des STLP sowie deren:dessen Stellvertreter:in im Kandidat:innenforum (KFO) des ÖBVP werden im Zuge der Vorstandswahl von der Landesversammlung gewählt und vom Vorstand in das KFO entsandt.

(3) Falls die:der von der Landesversammlung gewählte Kandidat:innenvertreter:in des STLP selbst nicht (mehr) in das KFO nominiert werden kann oder will, steht ihr:ihm ein exklusives Vorschlagsrecht zur weiteren Entsendung durch den Landesvorstand zu. D.h., der Vorstand kann niemanden ins KFO entsenden die:der nicht von der gewählten Kandidat:innen-vertreter:in vorgeschlagen wurde.

(4) Die:Der STLP-Kandidat:innenvertreter:in im Kandidat:innenforum (KFO) des ÖBVP sowie deren:dessen Stellvertreter:in müssen sich zum Zeitpunkt ihrer Wahl in Ausbildung befinden.

(5) Für die Bekanntgabe der:des STLP-Kandidat:innenvertreter:in im Kandidat:innenforum (KFO) des ÖBVP sowie deren:dessen Stellvertreter:in ist der Vorstand zuständig. Änderungen während der Funktionsperiode müssen schriftlich an die/den KFO-Vorsitzende:n mitgeteilt werden.

(6) Im Falle eines vorzeitigen Ausscheidens eines/einer oder mehrerer Delegierten in das Kandidat:innenforum (KFO) des ÖBVP hat der Vorstand umgehend durch neuerliche Wahl auf Vorschlag der:des gewählten Kandidat:innenvertreter:in Delegierte für den Rest der Funktionsperiode nachzunominieren.

(18) Wahl der Mitglieder der Ethik- und Beschwerdestelle

(1) Die Ethik- und Beschwerdestelle des STLP bearbeitet Beschwerden und berufsethisch relevante Anfragen von Patient:innen/Klient:innen, deren Angehörigen und Berufskolleg:innen mit dem Ziel der außergerichtlichen Beilegung von Differenzen zwischen Patient:innen, Klient:innen und Psychotherapeut:innen und anderen

Angehörigen ihres Berufsstandes oder angrenzender Berufe sowie zwischen Psychotherapeut:innen in Ausbildung und ihren Ausbildungseinrichtungen.

(2) Der Vorstand betraut die Mitglieder der Ethik- und Beschwerdestelle für die Dauer der Funktionsperiode des Vorstands (max. drei Jahre). Mitglieder der Ethik- und Beschwerdestelle dürfen während dieser Zeit keine Vorstandsmitglieder sein. Um Kontinuität und Erfahrung zu gewährleisten, ist eine mehrmalige Wiederbestellung möglich.

(3) Die Ethik- und Beschwerdestelle gibt sich eine Geschäftsordnung.

(4) Die Ethik- und Beschwerdestelle handelt in der Sache weisungsungebunden und gibt einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht an den Vorstand und an die Landesversammlung.

(5) Rechtsgeschäfte zwischen Mitgliedern der Ethik- und Beschwerdestelle und STLP bedürfen der vorhergehenden Genehmigung durch die Landesversammlung.

§ 12. Bestimmungen zur Durchführung einer Urabstimmung

(1) Aufgrund eines Beschlusses des Vorstandes oder der Landesversammlung kann die Durchführung von außerordentlichen Landesversammlungen schriftlich erfolgen, wobei die Abstimmung in der Form eines Umlaufbeschlusses gefasst wird. Eine in dieser Form abgehaltene außerordentliche Landesversammlung wird Urabstimmung genannt.

(2) Die Durchführung einer Urabstimmung ist grundlegenden Angelegenheiten des Vereins vorbehalten. Die Urabstimmung ist unter Beachtung der vorliegenden „Bestimmungen zur Durchführung der Urabstimmung“ durch die Wahlkommission durchzuführen.

(3) Die Urabstimmung wird von einer Wahlkommission mit Hilfe des STLP-Office unter Verwendung eines professionellen e-Voting Systems vorbereitet und unter der Aufsicht der Wahlkommission durchgeführt.

(4) Der Gegenstand der Urabstimmung wird der Wahlkommission nach Beschlussfassung im Vorstand oder in der Landesversammlung bekanntgemacht.

(5) Die Wahlkommission hat den abstimmungsberechtigten Mitgliedern innerhalb von drei Wochen nach der Bekanntgabe des Gegenstands der Urabstimmung Einsicht in die Abstimmungsunterlagen, sowie den Wahlvorgang zu geben und für eine Einladung zur Abstimmung zu sorgen.

(6) Über die Möglichkeit zur Stimmabgabe und die Vorgangsweise beim e-Voting sind die Abstimmungsberechtigten drei Mal, nämlich vier, zwei und eine Woche vor dem Abstimmungsende zu informieren. Während des Abstimmungszeitraums sind die Unterlagen zur Urabstimmung im Mitgliederbereich der STLP-Website zugänglich zu machen.

(7) Die Abstimmung endet acht Wochen nach dem Beschluss der Urabstimmung durch den Vorstand oder die Landesversammlung.

(8) Die Wahlkommission hat dem Vorstand das Ergebnis spätestens zwei Tage nach Ablauf der Frist zu übermitteln.

(9) Der Vorstand veröffentlicht das Ergebnis spätestens eine Woche nach Erhalt durch die Wahlkommission.

§ 13. In-Kraft-Treten

Diese Geschäftsordnung tritt mit der Verabschiedung durch die Landesversammlung in Kraft.

Graz, am 25. September 2025